

# SOZIALE ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSPROFESSION |

## Zum professionellen Umgang mit Macht und Ohnmacht

Stephanie Bohlen

**Zusammenfassung** | Der Ethik-Kodex Sozialer Arbeit fordert dazu auf, sich an der Würde des Menschen zu orientieren. Unter Bezug auf die philosophische Reflexion des Begriffs wird verdeutlicht, dass die Würde des Menschen die Achtung vor seiner Selbstbestimmung gebietet. Diese wird Realität im Widerstand gegen demütigende Strukturen der Gesellschaft. Versteht man Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, ist man zur Entwicklung einer Achtsamkeit herausgefordert, die Macht und Ohnmacht sensibel wahrnimmt und mit der Möglichkeit des Machtmissbrauchs rechnet, von der auch Soziale Arbeit nicht freigesprochen werden kann.

**Abstract** | The code of ethics of social work urges to be oriented on human dignity. Referring to the philosophical reflection of "dignity" it is clarified that human dignity calls for esteem of a person's self-determination which is realized in opposing humiliating structures of society. Social work as a human rights profession therefore challenges the development of attentiveness which sensitively perceives power and humiliation and which is self-reflexive as to any possible abuse of power, which even social work cannot be cleared of.

**Schlüsselwörter** ► Ethik ► Soziale Arbeit ► Macht ► Menschenrechte ► Berufsverband

**Einleitung** | Der Ethikkodex der Sozialen Arbeit, der von der International Federation of Social Workers (IFSW) im Jahr 2004 beschlossen wurde, verpflichtet alle, die in der Sozialen Arbeit professionell tätig sind, auf die „Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen“ (IFSW; IASSW 2004). Er fordert die Orientierung Sozialer Arbeit an den Rechten, die sich aus der Würde aller Menschen ergeben. Damit greift der IFSW die Deutung Sozialer Arbeit als einer Menschenrechtsprofession auf, die durch *Silvia Staub-Bernasconi* (2003) begründet wurde.

Die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen stellt das Recht auf Leben den anderen Rechten voran, ehe in Artikel 5 das Recht auf Freiheit und Sicherheit benannt wird. Auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden in Artikel 2 die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit normiert. Das Recht auf Freiheit oder freie Entfaltung der Persönlichkeit gebietet die Achtung vor der Selbstbestimmung des Menschen. Die folgenden Gedanken gehen in einem ersten Schritt der Deutung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession nach, um die Verknüpfung von Menschenrechten und der Verpflichtung Sozialer Arbeit zur Ermächtigung der Menschen (Empowerment), die auch zu einem kritischen Umgang mit Macht und Ohnmacht auffordert, deutlich zu machen. In einem zweiten Schritt soll dann gefragt werden, was es für die Soziale Arbeit bedeuten kann, die Achtung vor der Selbstbestimmung von Menschen zu fördern.

**Die Verpflichtung Sozialer Arbeit auf die Idee der Menschenwürde** | Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) hat die ethischen Grundsätze der IFSW und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) 1997 durch die Formulierung eigener Prinzipien konkretisiert. Die Begründung der Sozialen Arbeit in solchen Werten anerkennend, für die der Katalog der Menschenrechte, die Persönlichkeitsrechte und das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes stehen, fordert der DBSH Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen auf, ihr Handeln an der Würde der Person zu orientieren und sich auf die Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft fördern, zu verpflichten (DBSH 2009). In der Neuformulierung der berufsethischen Prinzipien des DBSH von 2014 wird Soziale Arbeit explizit als Menschenrechtsprofession verstanden (DBSH 2014).

Unter anderem belegt der aktuelle Entwurf des Qualifikationsrahmens Sozialer Arbeit, den der *Fachbereichstag Soziale Arbeit* (2016) ausgearbeitet hat, dass sich die Deutung Sozialer Arbeit als einer Menschenrechtsprofession trotz aller Kritik in Deutschland etablieren konnte. Die ethische Reflexion Sozialer Arbeit erfolgt bei uns in der Regel im Rückgriff auf die Menschenrechte. Aber ist der Begriff der Menschenrechte wirklich tauglich, um Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern Orientierung in Bezug auf die Berufstätigkeit zu geben? Mit der Erklärung der Menschen-

rechte durch die Vereinten Nationen sind zwar Eckpunkte benannt, innerhalb derer sich die Soziale Arbeit bewegen kann. Diese Eckpunkte helfen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, zu erkennen, wenn ein Menschenrecht verletzt wird und sie gefordert sind, sich zu fragen, wie sie der Menschenrechtsverletzung entgegenzutreten. Aber nicht alle Lebenslagen, von denen man sich im Kontext Sozialer Arbeit herausgefordert sieht, sind auch in der Erklärung der Menschenrechte benannt. Nicht selten wird man die Lebenslagen, angesichts derer sich Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen aufgefordert fühlen, tätig zu werden, nicht als menschenrechtsverletzende Lebenslagen begreifen können. Es geht oft „nur“ um problematische Lebenslagen, und nicht jedes Problem hat den Status einer Menschenrechtsverletzung.

Die Kritik an der Deutung der Sozialen Arbeit als einer Menschenrechtsprofession hebt daher auch nicht selten darauf ab, dass der Rekurs auf die Idee der Menschenwürde und die Menschenrechte zwar berufspolitisch motiviert (Kutscher 2002, S. 53 f.), in der Sache aber nicht berechtigt sei. Denn nur durch die problematische Entgrenzung des Begriffs der Menschenrechte werde es möglich, solche Defizite der Selbstbestimmung, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter herausfordern mögen, als „Menschenrechtsverletzung“ zu kritisieren. In der Tat werden die Begriffe der Menschenrechte und der Menschenrechtsverletzungen in der Erklärung der Prinzipien zur Ethik in der Sozialen Arbeit durch die IFSW und die IASSW erweitert, indem die Achtung vor der Würde des Menschen durch Forderungen konkretisiert wird, die in einem erweiterten Begriff der Menschenrechte ihr Fundament haben. Als paradigmatisch können dafür die Forderungen „Selbstbestimmung achten“, „Stärken erkennen und entwickeln“ oder auch „Verschiedenheit anerkennen“ genannt werden. Sie fokussieren die Menschenrechte auf das Recht zu einem selbstbestimmten Leben – einem Leben, dem ein Mensch die Gestalt gibt, für die er sich selbst entschieden hat. Dadurch wird jede Verletzung von Selbstbestimmung zu einer potenziellen Verletzung von Würde. Und man wird fragen müssen, ob eine solche Erweiterung des Begriffs der Würde, der dann die Entgrenzung von Menschen- und Grundrechten ermöglicht, produktiv ist oder aber jene Entwicklung des Würdebegriffs zu einem inhaltlich unbestimmten Begriff fördert, die Franz Josef Wetz (2005 und 2009) dazu bewogen hat, von der „Illusion“ Menschenwürde zu sprechen.

Indem Silvia Staub-Bernasconi (2008, S. 14 f.) selbst die Unterscheidung von Menschenrechtsverletzungen mit unterschiedlicher Schwere vorschlägt, kann sie einer solchen Kritik kaum begegnen. Denn wodurch ergibt sich die Schwere der Verletzungen? Muss man auch minder schweren Verletzungen widerstehen? Oder sind die in der Sozialen Arbeit Tätigen gefordert, ihre Dienstleistungen in Zeiten begrenzter finanzieller Ressourcen nur bei schweren Verletzungen anzubieten? Die Kritik muss ernst genommen werden. Sie nötigt zur Frage, ob es möglich ist, auch solche Defizite der Selbstbestimmung als Herausforderung für die Soziale Arbeit anzusehen, die man nicht als „Menschenrechtsverletzung“ in der engeren Bedeutung des Begriffs betrachten kann.

Dafür, dass an der Stelle noch Klärungsbedarf besteht, spricht auch, dass nicht nur die Entgrenzung des Begriff der Menschenrechte kritisiert, sondern auch die These vertreten wird, die Etablierung der Sozialen Arbeit als einer Profession durch die Rückbindung an eine Berufsethik sei problematisch. Denn unsere Gesellschaft sei durch eine Pluralisierung der Wertorientierungen bestimmt. Die Erwartung, ein Ethikkodex könne die Fragen, die sich in der Praxis stellen, beantworten und Orientierung geben, sei verfehlt. In der Tat erleben sich die in der Sozialen Arbeit Tätigen mit ethischen Dilemmata konfrontiert, die sie auch im Team nur selten klären können. Denn die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter handeln nicht nur unterschiedlich, sie begründen ihr Handeln auch von unterschiedlichen Wertorientierungen her.

Dass es auch für die Soziale Arbeit in unserer Gesellschaft sowohl praktisch als auch theoretisch keine einheitliche Wertorientierung mehr geben kann, hat Heiko Kleve (2007) durch seine Thematisierung der Sozialen Arbeit als postmoderne Profession bewusst gemacht. In der Rückbindung der Profession der Sozialen Arbeit an die Idee der Menschenwürde wird zwar auf einen in unserer Gesellschaft unstrittigen Wert rekurriert. Er wird zum Punkt, an dem man auch unter den Bedingungen der Postmoderne den Faden ethischer Urteile noch anknüpfen zu können glaubt. Da es aber kaum möglich sei, zu sagen, was denn unter der Würde eines Menschen verstanden werden kann, werde das Problem dadurch eher verschleiert. Es bleibt die Vermutung, dass das Ideal der Menschenwürde einen Konsens in Bezug auf fundamentale gesellschaftliche Wertorientierungen nur

dadurch ermöglicht, dass es inhaltlich unbestimmt ist. Zwar kann man wider die Forderung nach Respekt vor der menschlichen Würde keinen begründeten Einwand erheben, doch kann keiner sagen, was denn um der Würde willen konkret zu tun ist.

In Zeiten der postmodernen Pluralisierung von Wertorientierungen scheint es daher unabdingbar, dem Wert der Menschenwürde dadurch Kontur zu geben, dass man Eckpunkte einer möglichen inhaltlichen Bestimmung benennt. Im Blick auf die Geschichte des Begriffs wird deutlich, dass die Idee der Menschenwürde zwar keine geschlossene Idee ist. Sie ist offen für unterschiedliche Begründungen und geschichtliche Konkretisierungen. Mögliche Konkretisierungen aber erfolgen stets auf dem Grund der Intention, den Menschen als ein eigenständiges, für sich und sein Leben verantwortliches Subjekt zu definieren.

### Die Idee der menschlichen Würde – ein Blick in die Begriffsgeschichte |

Seit der Spätantike ist die Vorstellung greifbar, dass sich der Mensch von allen anderen Lebewesen durch seine Vernunftnatur unterscheidet. Dieser Unterschied berechtigt dazu, Menschen „Würde“ zuzusprechen (Baranzke 2009). Im Mittelalter spricht *Thomas von Aquin* davon, dass der Mensch aufgrund seiner Vernunft Herr in Bezug auf seine eigenen Taten sei (Kather 2007, S. 24-29). Wo ein Mensch die Tatherrschaft hat, kann man ihm seine Handlungen zurechnen. Man kann ihn als eigenverantwortliches oder autonomes Wesen begreifen. Spricht *Immanuel Kant* in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten von der Autonomie als dem „Grund der Würde“ (Kant 1911, S. 436), hebt er darauf ab, dass Menschen Personen sind, die aufgrund ihrer Fähigkeit zu eigenen Entscheidungen für das verantwortlich sind, was sie tun. „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde“ (ebd., S. 434).

Der Mensch ist das Wesen, das nicht dadurch ersetzt werden kann, dass man seinen Wert durch einen äquivalenten Wert austauscht. Er hat keinen Preis, sondern Würde. Dabei ist es für *Kant* nicht das bloße Dasein eines Menschen, das dessen Würde begründet, sondern die Tatsache, dass ein Mensch zur Sittlichkeit fähig ist. Ein Mensch kann sich fragen,

was er tun soll. Er kann unterschiedliche Möglichkeiten abwägen, zu handeln. Dabei ist es die Vernunft, die den Menschen befähigt, sich selbst auf seine Frage nach dem, was er tun soll, eine Antwort zu geben. Die Vernunft verpflichtet den Menschen darauf, auf eine Art zu handeln, die er vor sich rechtfertigen kann. Die Faktizität der Verantwortung für das eigene Tun – in den Begriffen *Kants* ist dies die Sittlichkeit – berechtigt dazu, dem Menschen Würde zuzusprechen. „Also ist die Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat“ (Kant 1911, S. 435). Und da die Frage, was man tun soll, die Frage nach der Möglichkeit der Rechtfertigung des eigenen Handelns nicht nur vor sich selbst, sondern auch den anderen in sich begreift, kann man sich selbst nur als einen Menschen ansehen, der zur Sittlichkeit befähigt ist, indem man auch alle anderen Menschen als vernünftige Wesen betrachtet. Das ist nur möglich, indem man sich selbst und damit auch alle anderen Menschen als eigenverantwortlich oder autonom begreift.

Dass sich die Anwendung des Begriffs der Würde auf alle Menschen durchsetzen konnte, hat seinen Grund auch in der Geschichte des Christentums. Das Christentum, das seine Wurzeln im jüdischen Glauben hat, erkennt im Menschen das Ebenbild Gottes. Als Gottes Ebenbild hat der Mensch eine herausgehobene Stellung in der Schöpfung; Gott selbst hat ihm die Stellung verliehen, die ihn über alles andere erhebt. Der Begriff der Würde, der im Alten Testament nicht vorkommt, hebt auf diese herausgehobene Stellung ab. Und da der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen wurde, kommt die Menschenwürde allen Menschen zu. In ihrer Würde sind alle Menschen gleich. Die christliche Begründung der Menschenwürde geht eine Synthese mit der spätantiken Unterscheidung des Menschen als des personalen Wesens von den anderen lebendigen Wesen ein. Wodurch die Würde auch begründet sein mag, entscheidend ist, dass der Begriff auf das Engste mit der Deutung des Menschen als des Wesens verbunden ist, das sich aufgrund seiner Vernunft fragen kann, was es tun soll, und das daher dann auch verantwortlich ist für das, was es tut.

Der Blick in die Begriffsgeschichte relativiert die Kritik an der inhaltlichen Unbestimmtheit des Ideals der Menschenwürde. Es gibt zwar unterschiedliche Begründungskontexte, in denen der Begriff Kontur bekommt. Unabhängig davon, ob „Würde“ durch den

jüdisch-christlichen Schöpfungsglauben begründet oder aus der Vernunftnatur des Menschen abgeleitet wird: Wo von der Würde des Menschen gesprochen wird, ist stets im Blick, dass der Mensch auf der Grundlage vernünftigen Denkens zu eigenen Entscheidungen und verantwortlichem Handeln fähig ist. Und selbst dort, wo die Idee der Würde nur noch einen Gestaltungsauftrag thematisiert (Wetz 2009), geht es darum, dass Menschen sich selbst und alle anderen als zu eigenständigen Entscheidungen prinzipiell fähig begreifen und achten sollten. Es ist also rechtens, dass die IFSW aus der Würde des Menschen die Forderungen ableitet, Selbstbestimmung zu achten und jene Verschiedenheit anzuerkennen, die sich dort ergibt, wo Menschen ihr Leben selbst bestimmen und sich die Heterogenität der Menschen in der Pluralität ihrer Lebensgestaltungen spiegelt. Jeder Mensch hat aufgrund seiner Würde ein Recht auf Selbstbestimmung, ein Recht auf das, was er braucht, um eigenverantwortlich entscheiden, handeln und leben zu können oder – anders gesagt – um sich als Subjekt seines eigenen Lebens erleben zu können.

**Der Subjektstatus des Menschen und die Erfahrung von Ohnmacht** | In seiner Abhandlung über die Würde hat Peter Bieri (2013) Kants These von der Autonomie als den Grund menschlicher Würde aufgegriffen: Menschen seien Subjekte ihres eigenen Lebens und daher in der Lage, sich selbst als Urheber ihres eigenen Tuns zu verstehen. Menschen können in der Regel von den Motiven ihres Tuns erzählen, davon, was sie aus welchen Gründen getan haben oder tun wollen, und auch davon, wer sie sein wollen. Wer das kann, will nicht nur ein Mittel zu Zwecken sein, die andere setzen: „[...] Wir wollen, könnte man sagen, als Zweck an sich oder Zweck in sich selbst, als Selbstzweck, betrachtet und behandelt werden“ (Bieri 2013, S. 23 f.). Die Würde des Menschen gebietet die Achtung davor, dass Menschen für sich selbst „Zweck an sich selbst“ sein wollen, was sowohl die Anerkennung des eigenen Subjektstatus als auch die Achtung der anderen als der Subjekte ihres Lebens in sich begreift. Dabei ist das Gebot der Achtung vor dem Subjektstatus unabhängig davon, ob der Mensch seinem Wesen nach Subjekt ist oder nur ein Interesse daran hat, sich als solches begreifen zu dürfen.

Peter Bieris Abhandlung ermöglicht einen neuen Ansatz in der Debatte um die inhaltliche Konkretisierung des Würdebegriffs. Denn er klammert die Verwur-

zelung der Würde im Wesen des Menschen bewusst ein und fragt stattdessen nach den Erfahrungen, von denen her das, was wir unter Würde verstehen können, eine Kontur bekommt. Es geht ihm darum, „den intuitiven Gehalt der Würdeerfahrung auszuschöpfen“ (Bieri 2013, S. 12). Seinem Ansatz entspricht die Tatsache, dass man sich in den Debatten um den Würdebegriff in der Regel darüber einig ist, dass sich die Gültigkeit des Imperativs der Unantastbarkeit menschlicher Würde nicht aus der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs ergibt, sondern in der Betroffenheit durch das Leid fundiert ist, das dort entsteht, wo Menschen ihre Würde genommen wird.

Dazu expliziert er in einem ersten Kapitel solche Erfahrungen, in denen wir uns nicht als Subjekte geachtet, sondern in unserer Würde verletzt fühlen, unter anderem die Erfahrung der Demütigung. „Demütigung ist die Erfahrung, daß uns jemand die Würde nimmt“ (Bieri 2013, S. 33), konstatiert er, um dann nach dem Kern der Erfahrung einer Demütigung zu fragen. Als solchen deckt er die Ohnmachtserfahrung auf, die dann zur demütigenden Erfahrung wird, wenn sich die Erfahrung eigener Ohnmacht mit dem Wissen darum verbindet, dass solche Ohnmacht von anderen nicht nur gewollt ist, sondern dass sich für die anderen das Erleben der Ohnmacht mit dem Genuss von Macht verbindet. „Wer mich demütigt, läßt mich nicht bloß spüren, daß er der Urheber der Ohnmacht ist, sondern daß er es genießt und auskostet, mich so ohnmächtig zu sehen. Was demonstriert wird, ist also nicht nur die Ohnmacht, sondern auch der Genuß an ihr“ (Bieri 2013, S. 35). Menschen leiden unter Demütigungen, die ihnen andere zufügen. Sowohl das Leiden unter einer Demütigung als auch die Betroffenheit durch solches Leiden können den intuitiven Zugang dazu erschließen, was Würde ist. „Würde ist das Recht, nicht gedemütigt zu werden“ (ebd.).

**Die Sensibilisierung für Macht und Ohnmacht als Aufgabe Sozialer Arbeit** | Nicht nur in modernen Gesellschaften gibt es Mächtige und solche, deren Ohnmacht die Mächtigen auskosten. Zu allen Zeiten hat es die Erfahrungen von Ohnmacht und das Erleben von Demütigungen gegeben. Dabei sind es nicht nur einzelne Menschen, die die Würde anderer nicht anerkennen. Avishai Margalit (2012) hat deutlich gemacht, dass es auch gesellschaftliche Strukturen gibt, die demütigend wirken. Nach Margalit erkennt der Sozialstaat die Würde aller an, insofern

er davon ausgeht, dass es ein Recht auf Hilfe gibt. Der Sozialstaat versteht alle, auch die Hilfebedürftigen, als Subjekte von Rechten. Er weiß um seine Verpflichtung, jenen „Schutzwall gegen Ohnmacht“ (Bieri 2013, S. 37) zu sichern, der durch Recht und Gesetz errichtet wird.

Die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen und ihre Fundierung in der Menschenwürde sind eine Antwort auf die Erfahrungen der Entwürdigung des Menschen, die sich nicht wiederholen dürfen (Sandkühler 2014). Darauf hat nicht zuletzt auch *Silvia Staub-Bernasconi* hingewiesen. Auch sie geht davon aus, dass Menschen für Verletzungen der Würde sensibel sind. Und auch für sie ist diese Sensibilität der ermöglichende Grund für eine Betroffenheit durch faktische Menschenrechtsverletzungen, die Fundament eines Widerstandes ist, der in der Sozialen Arbeit praktiziert wird. Ausgehend vom Subjektstatus des Menschen ist Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession, deren Aufgabe es ist, Ohnmacht durch die Ermächtigung von Menschen zu einem selbstbestimmten Leben aufzuheben, vorrangig dort, wo die Strukturen der Gesellschaft demütigend sind.

Dabei gehört es zum Wissensbestand der Sozialen Arbeit, diese als Teil der gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse anzusehen. Auch soziales Handeln kann Menschen entwürdigen. Fürsorge kann zur Entmündigung werden. Der DBSH weist in seinem Positionspapier zur Ethik eigens darauf hin: „Problematisch wird Macht dort, wo Professionelle der Sozialen Arbeit Hilfesuchende als Person abwerten, sie manipulieren, ihrer Würde berauben und die eigene Macht als Herrschaftsmittel missbrauchen. Soziale Arbeit muss sensibel mit Macht und Machtstrukturen umgehen“ (DBSH 2014, S. 26).

Versteht sich Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, wird sie es sich zur Aufgabe machen, der Orientierung an den Menschenrechten, die in den Menschenrechtserklärungen explizit benannt werden, eine Sensibilisierung für demütigendes Verhalten an die Seite zu stellen. Wo das geschieht, konturiert sich die Menschenrechtsprofession der Sozialen Arbeit als Menschenrechtspädagogik.

Menschenrechtspädagogik soll Lernende zur Aneignung von Wissen, Können und Haltungen in Bezug auf die Menschenrechte anregen. Das Wissen

um die Menschenrechte und die Achtung vor dem Wert und der Würde des Menschen, in der die Menschenrechte ihren Grund haben, sollen zu Aspekten werden, die Denken und Handeln prägen. Im Fokus steht dabei in der Regel das Lernen aus der Erinnerung an Auschwitz, das für die Entwürdigung des Menschen durch den totalitären Staat steht, für das Unrecht und Leid, das Menschen angetan wurde. „Die Erinnerung an Leiden der Vergangenheit, die *memoria passionis*, bewirkt ein Bewusstsein der Würde des Menschen [...]. Die Erinnerung an die Inhumanität provoziert Humanität“ (Boschki 2010, S. 287). Dabei wird davon ausgegangen, dass das Gewesene durch die Erinnerung vergegenwärtigt wird, so dass sich das Lernen nicht auf ein Wissen um das, was einst geschehen ist, begrenzt, sondern in den Bezug zur Gegenwart gesetzt werden kann.

Eine solche Vergegenwärtigung der Vergangenheit zielt darauf ab, die Sensibilität für den Unterschied von Recht und Unrecht, Würde und Entwürdigung mit Blick auf die Gegenwart zu fördern. Das wird nur möglich sein, wo es gelingt, bei aller Inkompatibilität dessen, was in Auschwitz geschehen ist, die Wurzeln von Handlungsmustern freizulegen, die Inhumanität befördern. Worin gründet jenes Handeln, das sich bis zur totalen Entwürdigung von Menschen steigern kann? Wo nimmt die Verletzung von Würde ihren Ausgang? Sind menschliche Verhaltensmuster und gesellschaftliche Strukturen zu erkennen, die auch in der Gegenwart Inhumanität befördern? Diese Fragen können fokussiert werden: Wo und wodurch werden in unserer Gesellschaft Menschen gedemütigt? Wo werden Menschen nicht als Subjekte des eigenen Lebens geachtet? Wodurch werden sie zu Objekten, mittels derer man solche Zwecke verwirklichen kann, die nicht ihre eigenen sind?

Die Menschenrechtspädagogik muss für den Unterschied von Macht und Ohnmacht sensibilisieren, für die Möglichkeit der Demütigung und Bevormundung von Menschen und für die Folgen, die es für diejenigen hat, die gedemütigt oder bevormundet werden und erleben müssen, dass sie zum Opfer derer werden, die ihre Macht, die Macht der Täter, genießen. Solche Sensibilisierung kann im Erinnern an Auschwitz geschehen. Sie kann aber auch im Ausgang von den „kleinen Erzählungen“ erfolgen, in denen Menschen ihre Erfahrungen der Demütigung durch andere reflektieren. Auch solche „kleinen Erzäh-

lungen“ können für die Verletzungen von Würde sensibilisieren, die mit der Bevormundung eines Menschen verbunden sein können.

Aus dem, was zur Menschenrechtspädagogik zu sagen ist, können Folgerungen für die Soziale Arbeit gezogen werden. Die als Menschenrechtsprofession verstandene Soziale Arbeit zielt auf die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, das sie als das Grundrecht des Menschen versteht. Soziale Arbeit soll Menschen zu einem Leben befähigen, in dem sie sich als die Subjekte ihres eigenen Lebens erfahren können. Dabei geht es nicht nur darum, dass Menschen um ihre Rechte wissen und dass sie dazu ermutigt werden, diese auch einzufordern. Es geht auch darum, eine Gesellschaft zu befähigen, für Verletzungen sensibel zu werden und einen selbstkritischen Blick auf die eigenen Strukturen zu entwickeln. Dazu kann die Soziale Arbeit beitragen, indem sie in Theorie und Praxis den „kleinen Erzählungen“ der Menschen Bedeutung gibt. Die Frage, wie Macht und Ohnmacht verteilt sind und ob eine Gesellschaft Menschen zu mündigen Bürgern macht oder aber Entmündigungen, Demütigungen und Verletzungen von Menschen strukturell befördert, muss in einer Gesellschaft zu allen Zeiten gestellt werden. Und sie muss auch eine Frage der Sozialen Arbeit sein. Diese ist gefordert, mit Macht und Ohnmacht selbstreflexiv umzugehen. Dazu muss sie sich jenen „Erzählungen“ stellen, in denen die Erfahrungen der Hilfebedürftigen mit dem Hilfesystem zur Sprache kommen.

An dieser Stelle können nur zwei Wege angedeutet werden: Zum einen muss das Beschwerdemanagement zu einem konstitutiven Teil der Managementprozesse in sozialen Einrichtungen werden. Dabei

kommt es nicht nur darauf an, ein entsprechendes Management einzurichten, Beschwerden müssen auch gehört werden. Zum anderen sei auf die Arbeit mit Fallvignetten verwiesen, die zum Standard in der Reflexion Sozialer Arbeit geworden ist. In der Regel geht es dabei um die Fragen nach möglichen Hilfen zur Selbsthilfe. Nur selten aber kommt in den Vignetten auch zur Sprache, welche Erfahrungen diejenigen gemacht haben, denen geholfen wurde. Waren es wirklich Erfahrungen der Ermächtigung? Oder war für sie der Hilfeprozess mit dem Erleben verbunden, einem System ohnmächtig ausgeliefert zu sein? Nur wenn die Soziale Arbeit selbst die „kleinen Erzählungen“ achtet und Menschen ermutigt, von sich zu sprechen, wird sie die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Möglichkeit der Verletzung von Würde fördern. Und nur wenn sie selbst der Versuchung widersteht, in der Ohnmacht anderer eigene Macht zu genießen, wird sie zur Etablierung einer Kultur der Achtung vor den Menschenrechten beitragen können.

**Professorin Dr. theol. habil. Stephanie Bohlen**

*lehrt theologisch-philosophische Anthropologie unter besonderer Berücksichtigung von ethischen Fragen der angewandten Sozialwissenschaften und ist Prorektorin für die Lehre an der Katholischen Hochschule Freiburg. E-Mail: stephanie.bohlen@kh-freiburg.de*

**Literatur**

**Baranzke**, Heike: Menschenwürde. In: Bohlen, Eike; Thies, Christian (Hrsg.): Handbuch Anthropologie. Stuttgart 2009, S. 379-382

**Bieri**, Peter: Eine Art zu leben: Über die Vielfalt menschlicher Würde. München 2013

**Boschki**, Reinhold: Menschenbild, Menschenwürde, Menschenrechte aus religiöser und pädagogischer Perspektive.

**Über 30 Jahre dokumentierte Fachdiskussion**  
**Über 30 Jahre Sozialwissenschaftliche Literaturdokumentation**

- ▶ Onlinezugang in über 200 Hoch- und Fachhochschulbibliotheken
- ▶ Individuelle Beratung und Recherche mit Dokumentenlieferung

**DZI SoLit**

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

[www.dzi.de](http://www.dzi.de)

In: Dangel, Oskar; Schrei, Thomas (Hrsg.): „...gefeiert – verachtet – umstritten“. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Wien u.a. 2010, S. 269-291

**DBSH** – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Ethik und Werte. Berufsethik des DBSH. In: Forum Sozial 4/2014

**DBSH** – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Ethik und Werte. Berufsethik des DBSH. In: DBSH (Hrsg.): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Essen 2009 ([https://www.dbsch.de/fileadmin/downloads/grundlagenheft\\_-\\_PDF-klein\\_01.pdf](https://www.dbsch.de/fileadmin/downloads/grundlagenheft_-_PDF-klein_01.pdf), abgerufen am 29.5.2017)

**Fachbereichstag Soziale Arbeit**: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0), unveröffentlichter Entwurf. Würzburg 2016

**IFSW; IASSW** – International Federation of Social Workers; International Association of Schools of Social Work: Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien. In: [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/EthikprinzipSozArbeitIFSW.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EthikprinzipSozArbeitIFSW.pdf) (verabschiedet 2004, abgerufen am 30.3.2017)

**Kant**, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Kant; Immanuel: Gesammelte Schriften (Akademieausgabe) IV. Berlin 1911

**Kather**, Regina: Person. Die Begründung menschlicher Identität. Darmstadt 2007

**Kleve**, Heiko.: Postmoderne Sozialarbeit. Ein systemtheoretisch-konstruktiver Beitrag zur Sozialarbeitswissenschaft. Wiesbaden 2007

**Kutscher**, Nadja: Moralische Begründungsstrukturen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit. Eine empirische Untersuchung zu normativen Deutungs- und Orientierungsmustern in der Jugendhilfe. Dissertation. Bielefeld 2002 (<http://pub.uni-bielefeld.de/publication/2303599>, abgerufen am 30.3.2017)

**Margalit**, Avishai: Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Berlin 2012

**Sandkühler**, Hans Jörg: Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Verletzbarkeit und den Schutz der Menschen. Freiburg im Breisgau, München 2014, S. 145-165

**Staub-Bernasconi**, Silvia: Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, R. (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster u.a. 2003, S. 17-54

**Staub-Bernasconi**, Silvia: Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche 2008, S. 9-32

**Wetz**, Franz Josef: Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwertes. Stuttgart 2005

**Wetz**, Franz Josef: Illusion Menschenwürde. In: Thies, Christian (Hrsg.): Der Wert der Menschenwürde. Paderborn 2009, S. 45-62

## DER NUTZEN ERLEBNIS-PÄDAGOGISCHER WEITERBILDUNGEN | Ergebnisse einer Befragung

*Maria Ohling*

**Zusammenfassung** | Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungen mit einem pädagogischen Hintergrund wurden zum Nutzen erlebnispädagogischer Qualifizierungsmaßnahmen interviewt. Die Befragten stellten eine Verbesserung ihres methodischen Umgangs mit Gruppen fest und erlebten an sich selbst die Wirkung erlebnispädagogischer Aktivitäten. Die Untersuchung zeigt allerdings auch, dass fast die Hälfte der Interviewten Erlebnispädagogik im Berufsalltag wenig oder gar nicht einsetzen kann.

**Abstract** | Participants of trainings who have a pedagogical background have been interviewed about the effects of qualification measures for outdoor education. The respondents could improve their methods of handling groups and experienced for themselves the impact of outdoor learning activities. On the other hand, the investigation shows that almost half of the interviewees could not apply outdoor education concepts in their everyday working life.

**Schlüsselwörter** ▶ Erlebnispädagogik  
▶ Sozialpädagogik ▶ Methode  
▶ Wirkung ▶ Evaluation

**1 Einleitung** | Der Begriff „Nutzen“ scheint auf den ersten Blick einem Bildungsanspruch im klassischen Sinne nicht gerecht werden zu können, da er zu sehr auf den Verwertungsaspekt verweist. Bildung bedeutet jedoch mehr als lediglich Wissensaneignung und zielt auch nicht auf reine Selbstoptimierung ab. Es geht im genannten klassischen Sinne vielmehr um die Entwicklung eines reflektierten und durchaus kritischen Geistes und einer eigenständigen Persönlichkeit, die eine durchdachte Haltung einnehmen und begründen kann.

Berufliche Weiterbildung dient insbesondere dazu, verwertbare Kompetenzen zu erwerben, die helfen, in den Arbeitsmarkt einzutreten, dort zu bestehen